

**Satzung
über die Benutzung des Stadtverordnetensitzungssaals
im Rathaus der Universitätsstadt Gießen**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 Nr. 6, 11 und 19 und § 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Gießen betreibt den Stadtverordnetensitzungssaal im Rathaus als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 19 Abs. 1 HGO.

**§ 2
Zweckbestimmung**

(1) Der Stadtverordnetensitzungssaal ist bestimmt für die Durchführung der Stadtverordnetenversammlungen, der Sitzungen des Kreistages und städtischer Veranstaltungen.

(2) Weiterhin ist der Stadtverordnetensitzungssaal bestimmt für die Durchführung von Tagungen und Kongressen Dritter. Politische und kommerzielle Veranstaltungen, insbesondere Werbeveranstaltungen, sind ausgeschlossen.

(3) Ein anderer Nutzungszweck kann im Einzelfall durch den Stadtverordnetenvorsteher gestattet werden.

**§ 3
Vergabe und Überlassung des Stadtverordnetensitzungssaals**

(1) Die Vergabe des Stadtverordnetensitzungssaals obliegt dem Stadtverordnetenvorsteher.

(2) Die Überlassung des Stadtverordnetensitzungssaals an den Kreistag und Dritte erfolgt durch einen schriftlichen privatrechtlichen Nutzungsvertrag gemäß den Vorgaben dieser Satzung, der Benutzungsordnung (Anlage 1) und der Entgeltordnung (Anlage 2).

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gießen, den

Der Magistrat
der Universitätsstadt Gießen

Scherer
Stadtrat

Anlage 1: Benutzungsordnung
Anlage 2: Entgeltordnung